

den Beweis führe, daß sie den Kaufpreis aus ihren eigenen, nicht in die Gütergemeinschaft gehörigen Mitteln gezahlt habe.

70) Die Domänen-Casse hat ebenfalls die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Vorrechte auf das Vermögen der Domänen-Empfänger.

71) Rechte und Hypotheken, welche ein Gläubiger zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an dem Vermögen eines Empfängers schon erlangt hatte, behalten denjenigen Rang, der ihnen nach den bisherigen Gesetzen gebührte, die Bestimmungen des 69. und 70. Art. gereichen demselben zu keinem Nachtheil.

72) So viel die Mittel betrifft, sich bei der Erwerbung eines liegenden Gutes wider die Folgen derjenigen gesetzlichen Hypotheken zu schützen, die zu ihrer Gültigkeit wider dritte Personen keiner vorläufigen Einschreibung in die Hypothekenbücher bedürfen, bleibt es bei den Bestimmungen des 2193. und 2194. Artikels.

73) So fern gleichwohl der Erwerber entweder durchaus nicht weiß, ob ähnliche Hypotheken auf dem Gute haften, oder wenigstens den Namen oder den Wohnort der Personen nicht kennt, welchen zu Folge des 2194. Art. die Insinuation geschehen müßte, läßt sich der Abgang dieser Formalität durch eine öffentliche Bekanntmachung in der Dorfstener Zeitung ersetzen.

74) Zu diesem Ende ist es genug bei der an den herzoglichen Procurator zu verfügenden Insinuation zu erklären, daß der wesentliche Inhalt des Contractes und dessen auf dem Secretariat des Districtsgerichtes geschehene Hinterlegung durch gedachte Zeitung bekannt gemacht werden soll, ohne daß es nöthig sey, eine Ediktalladung wider diejenigen auszubringen, welche an dem veräußerten Gute das Recht einer gesetzlichen Hypothek zu haben vermeinen möchten. Die im 2194. Art. vorgeschriebene Frist von zwei Monaten nimmt alsdann von dem Tage an, da die Bekanntmachung in der Zeitung erschienen ist, ihren Anfang.

75) Dem Inhaber eines unter Privatunterschrift ausgefertigten Schuldbekennnisses bleibt es zwar unbenommen, auch vor der Verfallzeit desselben auf gerichtliche Anerkennung der Handschrift anzutragen, und das Urtheil, wodurch sie für anerkannt erklärt wird, hat die im 2123.

Art. den richterlichen Erkenntnissen beigelegte Wirkung, die hiedurch veranlaßten Kosten bleiben gleichwohl, wenn der Schuldner die Unterschrift nicht ableugnet, dem Kläger zur Last, und das Urtheil kann erst nach dem Verfalltage, und wenn der Schuldner mit der versprochenen Zahlung zurückgeblieben ist, in den Hypothekenbüchern vorgemerkt werden, es sey dann daß unter den Betheiligten das Gegentheil verabredet worden.

76) Unter diesen Umständen versteht sich von selbst, daß die sonst üblich gewesenenen pignora praetoria weiter nicht statt haben, daß eine Hypothek, in so weit sie in einem Notarialacte ihren Grund hat, zwar der Vormerkung in den Hypothekenbüchern, aber keiner gerichtlichen Bestätigung bedürfe, und daß eine Privatscriptur, wenn auch der Schuldner hierin ausdrücklich erklärt hätte, daß er dieses oder jenes liegende Gut seinem Gläubiger zur Hypothek stelle, weder zu einer gerichtlichen Bestätigung, wie sie unter der vorigen Gesetzgebung bewirkt werden konnte, weder zu einer Vormerkung in den Hypothekenbüchern ausser dem im 2123. Art. des Gesetzbuches und im 75. Art. der gegenwärtigen Verordnung berührten Falle geeignet sey.

77) Ueberhaupt sind alle ehemaligen Gesetze, die sich auf das Hypothekenwesen und die Vorrechte der Gläubiger beziehen, hiemit abgeschafft, und das Gesetzbuch Napoleons dient in allen hiehin gehörigen Fällen nebst der gegenwärtigen Verordnung einzig zur Richtschnur.

78) Der Zeitpunkt, wo diese Verordnung in Vollzug gesetzt werden soll, wird besonders bekannt gemacht werden.

29. Berge den 3. August 1810. (Y. b. Substitutionen.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Da über den Sinn der Verordnung vom 10. Dezember 1808 S. 18. Zweifel entstanden ist, so erklären Wir hiermit:

1) Diejenigen, welche in Rücksicht einer ihnen zugebachten Erbschaft, oder eines ihnen hinterlassenen beson-

dem Vermächtnisse mit einer ungültigen fideikommissarischen Substitution beschwert sind, bleiben hierum von der Erbschaft oder dem Vermächtnisse selbst nicht ausgeschlossen.

2) Nur die Substitution fällt auf eben die Weise hinweg, wie nach dem 900. Artikel des Gesetzbuches jede andere in den Gesetzen mißbilligte Bedingung, sie wird als nicht geschrieben betrachtet und verschafft dem zur Substitution berufenen Erben, oder Legatar weder eine Real-Klage wider den dritten Besizer, woran die unter der Substitution begriffenen Güter in der Folge veräußert worden, weder eine persönliche Klage wider den Erben, obgleich er die Erbschaft unbedingdt und ohne Vorbehalt angenommen haben sollte.

3) Die Erbeinsetzung oder das Hauptvermächtniß wird dagegen in dem Maaße vollzogen, als wenn der Testirer den Begünstigten mit keiner Substitution beschwert hätte.

4) Nach dem Tode des mit einer ungültigen Substitution beschwerten Erben oder Legatars kommen die unter dem Fideikommiss beschwerten Gegenstände, gleich seinem übrigen freien Vermögen, unter allen Erben, die zu dessen Erbfolge berechtigt sind, zur Theilung.

5) Unter dem ersten und jedem weitem Grade der Substitution ist deshalb kein Unterschied, sondern in allen hiehin gehörigen Fällen kömmt der 900. Artikel des Gesetzbuches, oder die Regel des gemeinen Rechtes: *utile per inutile non vitiatur* in Anwendung.

Durch das Senatusconsult vom 13. December 1810 (Abth. 2., Münster, Nro. 197) verlor der Herzog von Arenberg die Souveränität. Das Amt Dülmen wurde, mit Ausnahme des auf dem linken Ufer der Stever zwischen Stever und Lippe gelegenen Theils, mit Frankreich vereinigt und durch das Dekret vom 26. December 1810 zu dem holländischen Departement der Ober-*Yssel* (Arrondissement Münster) gewiesen, durch das Senatusconsult vom 27. April 1811 aber mit dem Lippe-Departement vereinigt. Die französische Herrschaft erreichte im November 1813 ihr Ende (conf. Proclamation des Königl. Preuß. General-Lieutenants von Bülow vom 18. November 1813, Abth. 2., Fürstenthum Münster, Nro. 208) und der angegebene Theil des Amtes Dülmen bildete seitdem einen Theil des General-Gouvernements zwischen Weser und Rhein zu Münster.

Der zwischen der Stever und Lippe gelegene Theil des Amtes Dülmen wurde durch Dekret vom 25. Januar 1811 (Abth. 2., Fürstenthum Münster, Nro. 201) mit dem Großherzogthum Berg vereinigt und zum Ruhr-Departement geschlagen. Die Großherzoglich bergische Besitznahme erfolgte am 2. Februar 1811 (Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung Bd. 17. S. 139, 205). Die Großherzoglich bergische Herrschaft ging ebenfalls im November 1813 unter. Durch die Bekanntmachung vom 25. November 1813 trat das bergische General-Gouvernement in Wirksamkeit (conf. Sammlung der Verordnungen für Jülich-Berg Bd. 3. S. 1515), zu welchem dieser Theil des Amtes Dülmen Anfangs gehörte, bis er durch die Convention zwischen dem bergischen General-Gouvernement und dem westphälischen General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein zu Münster vom 12.